

## Minderung der Mehrwertsteuersätze ab 1. Januar 2018

Gerne informieren wir Sie über die grundlegenden Änderungen bei der Mehrwertsteuer, die Sie als Unternehmer/in in Ihrem Tagesgeschäft möglicherweise betreffen werden.

Die nachfolgenden Ausführungen sollen die wichtigsten und für Sie relevanten Neuerungen hervorheben. Ausführliche Informationen mit Fallbeispielen finden Sie in der Broschüre „MWST-Info 19, Steuersatzänderung per 1. Januar 2018“ in der Beilage.

**Die MWST-Sätze verändern sich wie folgt:**

	<b>Bis 31.12.2017</b>	<b>Ab 01.01.2018</b>
Normalsatz	8.0 %	7.7 %
Reduzierter Satz	2.5 %	2.5 %
Sondersatz f. Beherbergungsleistungen	3.8 %	3.7 %

### Änderung für Sie als Rechnungssteller

Ob die bisherigen oder die neuen MWST-Sätze anzuwenden sind, hängt nicht vom Datum der Rechnungsstellung oder vom Datum der Zahlung ab, sondern **vom Zeitpunkt resp. vom Zeitraum der Leistungserbringung**. Für Leistungen, die bis zum 31. Dezember 2017 erbracht werden, sind die bisherigen Sätze zu verwenden. Leistungen, die ab dem 1. Januar 2018 erbracht werden, sind ab sofort mit den neuen Sätzen zu fakturieren.

Leistungen, die zu den alten Sätzen steuerbar sind und Leistungen, die zu den neuen Sätzen steuerbar sind, dürfen in der gleichen Rechnung aufgeführt werden. Das Datum oder der Zeitraum muss jedoch aus der Rechnung **klar** ersichtlich sein. Werden die Leistungen der beiden betroffenen Jahre nicht klar auseinander gehalten, so ist die Gesamtleistung zum **neuen** Satz steuerbar.

Sind stille Reserven auf den angefangenen Arbeiten vorhanden, empfehlen wir Ihnen, die stillen Reserven beizubehalten und nicht infolge der MWST-Satzreduzierung zu senken, bzw. aufzulösen, denn die direkten Steuern sind höher als die MWST-Satzänderung. Bei diesbezüglichen Unklarheiten bitten wir Sie, sich mit uns in Verbindung zu setzen.

Entgeltsminderungen wie Skonti, Rabatte, Mängelrügen und Verluste auf Leistungen aus der Zeit **vor dem 1. Januar 2018** sind mit den **alten Steuersätzen** zu korrigieren.

Für die Rechnungsstellung von Teilzahlungen, Vorauszahlungen, Akontozahlungen und von periodischen Leistungen, verweisen wir Sie auf die eingangs erwähnte Broschüre „MWST-Info 19, Steuersatzänderung per 1. Januar 2018“.

## Änderung für Sie als Rechnungsempfänger

### **Einfuhr von Gegenständen (aus dem Ausland)**

Für Einfuhr von Gegenständen, bei denen die Einfuhrsteuerschuld (Zoll-Rechnung) am 1. Januar 2018 oder später entsteht, gelten die neuen Steuersätze.

### **Bezugsteuer (Dienstleistungsbezug aus dem Ausland)**

Bei Dienstleistungen, welche von einem in der Schweiz nicht steuerpflichtigen Unternehmen aus dem Ausland geleistet wurden und bei denen keine Einfuhrsteuer erhoben wurde, muss der Leistungsempfänger die Steuer selber abrechnen. Dabei versteht sich der in Rechnung gestellte Betrag ohne MWST (100%). Die Leistung kann zum alten Satz abgerechnet werden, sofern sie im Jahr 2017 erfolgt ist. Werden bei Leistungen, welche sich über einen Zeitraum über den Jahreswechsel hinaus erstrecken, die beiden betroffenen Jahre nicht klar auseinander gehalten, so muss die gesamte Leistung zum neuen Satz versteuert werden.

### **Vorsteuerabzug**

Grundsätzlich darf die effektiv in Rechnung gestellte Steuer in Abzug gebracht werden. Prüfen Sie bei Erhalt der Rechnung, ob der Rechnungssteller die korrekten MWST-Sätze verwendet hat. Falls ein falscher Steuersatz verwendet wurde, ist es am einfachsten, beim Lieferanten eine neue Rechnung zu verlangen. Wird aufgrund des falsch deklarierten Steuersatzes auf der Ursprungsrechnung lediglich der Restbetrag nachfakturiert, kann auch auf diesem Betrag der Vorsteuerabzug vorgenommen werden.

### Effektive MWST-Abrechnung oder Saldosteuersatzmethode?

Steuerpflichtige Personen, die pro Jahr nicht mehr als **CHF 5'005'000.- Umsatz** erzielen und im gleichen Zeitraum eine **Mehrwertsteuerschuld** von **CHF 103'000.-** nicht überschreiten, können nach der Saldosteuersatzmethode abrechnen. Der Unterschied zur effektiven Methode liegt darin, dass die Vorsteuern bei der Saldosteuersatzmethode nicht berücksichtigt werden müssen und die Abrechnung, die nur halbjährlich vorzunehmen ist, dadurch vereinfacht wird. Die Höhe des Saldosteuersatzes ergibt sich nach Tätigkeitsgebiet Ihrer Unternehmung.

Falls ein Methodenwechsel gemäss obenstehenden Angaben möglich ist, sollte überprüft werden, was dies im Einzelfall aus finanzieller Sicht bedeuten würde. Gerne analysieren wir Ihre Situation auf Ihre Anfrage hin.

### **Reduzierung der Saldosteuersätze**

Rechnen Sie die MWST bereits mit der Saldosteuermethode ab, entnehmen Sie die Herabsetzung der Saldosteuersätze nachfolgender Aufstellung:

<b>Bis 31.12.2017 anzuwendender Satz</b>	<b>Ab 1.1.2018 anzuwendender Satz</b>
6.7 %	6.5 %
6.1 %	5.9 %
5.2 %	5.1 %
4.4 %	4.3 %
3.7 %	3.5 %
2.9 %	2.8 %

<b>Bis 31.12.2017 anzuwendender Satz</b>	<b>Ab 1.1.2018 anzuwendender Satz</b>
2.1 %	2.0 %
1.3 %	1.2 %
0.6 %	Keine Änderung
0.1 %	Keine Änderung

Die Thematik rund um die Mehrwertsteuer ist relativ kompliziert. Durch die laufenden Neuerungen wird das Gebiet nicht minder anspruchsvoll. Wir hoffen, dass wir Ihnen mit diesem Schreiben zu einem kurzen Überblick über die wichtigsten Sachverhalte orientieren konnten.

Bei allfälligen Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
**KARLEN TREUHAND AG**

**Beilage**

- Broschüre „MWST-Info 19, Steuersatzänderung per 1. Januar 2018“:

**Inhaltsverzeichnis**

Inhaltsverzeichnis  
 Vorbemerkungen 2  
 1 Einleitung 3  
 2 Rechnungsstellung und Steuerausweis auf Kaufbelegen oder Rechnungen / Berichtigung von ausgewiesener Steuer 4  
   2.1 Grundsätzliches 4  
   2.2 Teilzahlungen und Teilzahlungsrechnungen 6  
     2.2.1 Teilzahlungen und Situationsetats im Baugewerbe 7  
     2.2.2 Vorauszahlungen und Vorauszahlungsrechnungen 7  
   2.3 Periodische Leistungen, die teilweise nach der Steuersatzreduktion erbracht werden 8  
   2.5 Entgeltminderungen, Umsatzbonifikationen, Retouren und Rückgängigmachung der Leistung 9  
     2.5.1 Entgeltminderungen 9  
     2.5.2 Umsatzbonifikationen 10  
     2.5.3 Retouren und Rückgängigmachung der Leistung 11  
 3 Weitere Auswirkungen der Steuersatzreduktion 11  
   3.1 Hotel- und Gastgewerbe 11  
   3.2 Bruttogewinnzuschlag in Detailhandel 12  
   3.3 Leistungen von Elektrizitäts- oder Gaswerken und dergleichen 12  
   3.4 Miet- und Leasingverträge 13  
   3.5 Kommissionsgeschäfte 13  
   3.6 Einfuhr von Gegenständen 13  
   3.7 Bezugsteuer 13  
 4 Vorsteuerabzug 13  
   4.1 Grundsätze 14  
   4.2 Bezüge von Urprodukten bei nicht steuerpflichtigen Landwirten, Forstwirten, Gärtnern, Viehhändler und Milchsammlern 14  
 5 Abrechnung mit der ESTV 14  
   5.1 Multiplikatoren 14  
   5.2 Saldosteuersätze 15  
   5.3 Pauschalsteuersätze für das Gemeinwesen und verwandte Bereiche 16  
 6 Anhang 17  
   6.1 Abrechnungsformular effektiv 17  
   6.2 Abrechnungsformular Saldosteuersätze 18  
 Rechtlicher Hinweis 20

Steuersatzänderung  
 per 1. Januar 2018



 **Steuerverwaltung** | **Leichtschmidstrasse 10**  
 3000 Bern | **Telefon** 031 313 1111 | **Fax** 031 313 1112  
**E-Mail** [info@estv.admin.ch](mailto:info@estv.admin.ch) | **www.estv.admin.ch**  
**Eigentümer** Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV

**Hinweis:**  
 Die Inhalte dieser Publikation stammen aus der zentralen Datenbank der webbasierten Publikationen der ESTV und wurden für die Printausgabe standardisiert bzw. elektronisch aufbereitet. Bei dieser Zusatzdienstleistung handelt es sich nicht um ein Druckerzeugnis im klassischen Sinn, sondern um ein gestalterisch vereinfachtes PDF für den Ausdruck.

## Vorbemerkungen

Begriffe, die eine weibliche und eine männliche Form aufweisen können, werden in dieser Publikation nicht unterschieden, sondern in der einen oder anderen Form verwendet. Sie sind somit als gleichwertig zu betrachten.

## Abkürzungen

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
CHF	Schweizer Franken
ESTV	Eidgenössische Steuerverwaltung
MWST	Mehrwertsteuer
MWSTG	Bundesgesetz von 12. Juni 2009 über die Mehrwertsteuer (SR 641.20)
MWSTV	Mehrwertsteuerverordnung vom 27. November 2009 (SR 641.201)
OR	Bundesgesetz vom 30. März 1911 betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuch (Fünfter Teil: Obligationenrecht) (SR 220)
SR	Systematische Sammlung des Bundesrechts
Ziff.	Ziffer

## Gesetzliche Steuersätze bis 31.12.2017:

Normalsatz 8,0 %; reduzierter Steuersatz 2,5 %; Sondersatz 3,8 %.

## Gesetzliche Steuersätze ab 01.01.2018:

Normalsatz 7,7 %; reduzierter Steuersatz 2,5 %; Sondersatz 3,7 %.

## 1

### Einleitung

Die vorliegende MWST-Info soll aufzeigen, wie die seit Einführung der Mehrwertsteuer erstmalige Steuersatzreduktion per 1. Januar 2018 umgesetzt wird.

Ab dem 1. Januar 2018 gelten folgende Steuersätze:

	bisher	neu
<b>Normalsatz</b>	<b>8,0 %</b>	<b>7,7 %</b>
<b>Reduzierter Steuersatz</b>	<b>2,5 %</b>	<b>2,5 %</b>
<b>Sondersatz für Beherbergungsleistungen</b>	<b>3,8 %</b>	<b>3,7 %</b>

Die Reduktion der Steuersätze bedingt auch eine entsprechende Anpassung der Saldosteuersätze (☞ Ziff. 5.2) sowie der Pauschalsteuersätze für das Gemeinwesen und verwandte Bereiche (☞ Ziff. 5.3).

## 2

### Rechnungsstellung und Steuerausweis auf Kaufbelegen oder Rechnungen / Berichtigung von ausgewiesener Steuer

Es ist unbedingt darauf zu achten, auf Kaufbelegen oder Rechnungen für Leistungen ab dem 1. Januar 2018 die Mehrwertsteuer mit den neuen Steuersätzen auszuweisen. Werden die bisherigen Steuersätze ausgewiesen, sind diese gegenüber der ESTV abzurechnen (Art. 27 Abs. 2 MWSTG wonach die Steuer auch dann geschuldet ist, wenn sie zu hoch oder zu Unrecht ausgewiesen ist) auch wenn die Leistungserbringung nach dem 31. Dezember 2017 erfolgt.

Eine nachträgliche Berichtigung der Steuer von den bisherigen auf die neuen Steuersätze kann nur erfolgen, wenn eine Korrektur der Rechnung nach Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe a MWSTG erfolgt oder der Leistungserbringer glaubhaft machen kann, dass dem Bund durch die zu Unrecht höher fakturierte Mehrwertsteuer kein Steuerausfall entstanden ist (Art. 27 Abs. 2 Bst. b MWSTG). In den nachfolgenden Ziffern sind die Grundsätze für einen reibungslosen Ablauf bei der Steuersatzreduktion dargelegt.

## 2.1

### Grundsätzliches

Massgebend für den anzuwendenden Steuersatz sind weder das Datum der Rechnungsstellung noch der Zahlung, **sondern der Zeitpunkt respektive der Zeitraum der Leistungserbringung**.

Bis zum 31. Dezember 2017 erbrachte Leistungen unterliegen grundsätzlich den bisherigen, ab dem 1. Januar 2018 erbrachte Leistungen den neuen Steuersätzen.

Werden Leistungen, die auf Grund des Zeitraumes ihrer Erbringung sowohl den bisherigen als auch den neuen Steuersätzen unterliegen, auf derselben Rechnung aufgeführt, muss das Datum oder der Zeitraum der Leistungserbringung und der jeweils darauf entfallende Betragsanteil getrennt ausgewiesen werden. Ist dies nicht der Fall, sind die gesamten fakturierten Leistungen mit den bisherigen Steuersätzen abzurechnen.

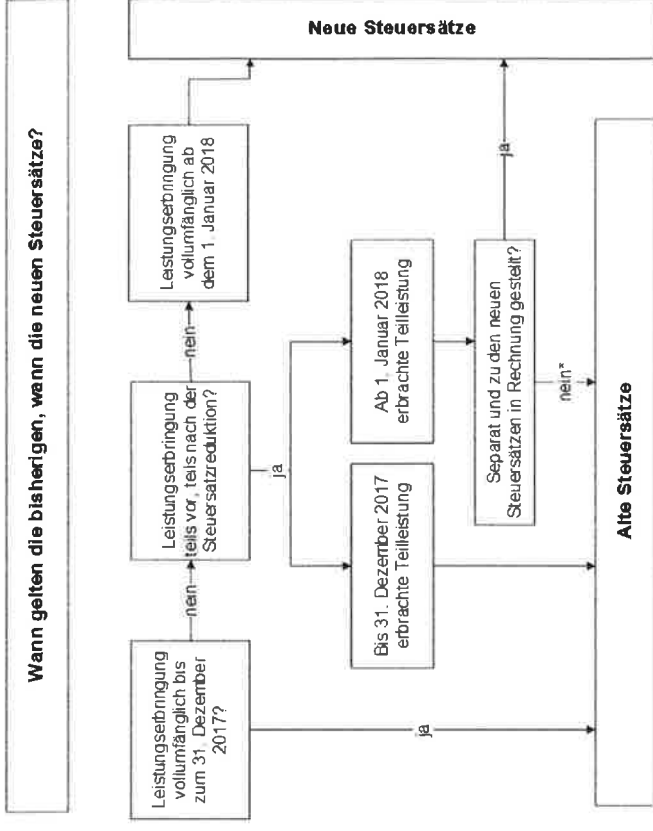
**Beispiel 1**

Die Möbelhaus AG (Abrechnungsart vereinbahmt, effektive Abrechnungsmethode) schliesst am 27. November 2017 mit dem Kunden X einen Vertrag über die Lieferung eines Schrankes ab. Der Schrank wird am 22. Dezember 2017 nach Hause geliefert. Die Rechnungsstellung erfolgt am 12. Januar 2018. Der Kunde bezahlt die Rechnung eine Woche später. Als Zeitpunkt der Leistungserbringung und somit massgebend, ob der bisherige oder neue Steuersatz anzuwenden ist, gilt der Tag der Lieferung, also der 22. Dezember 2017. Folglich hat die Möbelhaus AG die Leistung noch mit 8,0 % in Rechnung zu stellen und gegenüber der ESTV im 1. Quartal 2018 abzurechnen.

**Beispiel 2**

Das Innenausbaugeschäft Intro Bau AG (Abrechnungsart vereinbart, effektive Abrechnungsmethode) führt im Zeitraum zwischen dem 11. Dezember 2017 und 30. Januar 2018 Innenausbauarbeiten bei einem Kunden durch. Die Rechnung im Gesamtbetrag von CHF 35'000 wird am 15. Februar 2018 erstellt und durch den Kunden am 5. April 2018 beglichen. Auf der Rechnung werden die Arbeiten bis zum 31. Dezember 2017 im Betrag von CHF 20'000 inklusive 8,0 % MWST und die Arbeiten ab dem 1. Januar 2018 im Betrag von CHF 15'000 inklusive 7,7 % MWST ausgewiesen. Da die Rechnung im Februar 2018 ausgestellt wird, sind die Umsätze und die Steuern im 1. Quartal 2018 zu deklarieren.

Die vorstehend aufgeführten Grundsätze lassen sich wie folgt grafisch darstellen:



\* Berichtigung von falsch ausgewiesenen Steuersätzen gemäss Ziffer 2 möglich

**2.2**

**Teilzahlungen und Teilzahlungsrechnungen**

Eine Teilzahlung liegt vor, wenn im Zeitpunkt der Entstehung der Steuerforderung erst der mit der Zahlung abgeglichene Teil der Leistung, nicht jedoch die vollständige Leistung erbracht wurde.

Teilzahlungen oder Teilzahlungsrechnungen für Leistungen, die bis zum 31. Dezember 2017 erbracht werden, sind zu den bisherigen Steuersätzen in Rechnung zu stellen und mit der ESTV abzurechnen. Teilzahlungen oder Teilzahlungsrechnungen für Leistungen, die ab dem 1. Januar 2018 erbracht werden, sind zu den neuen Steuersätzen in Rechnung zu stellen und mit der ESTV abzurechnen.

2.2.1

**Teilzahlungsgesuche und Situationsetats im Baugewerbe**

Für den Übergang von den bisherigen zu den neuen Steuersätzen ist es wichtig, dass Aufträge, die noch in Arbeit sind, korrekt mit Teilzahlungsgesuchen und Situationsetats abgegrenzt werden.

In Teilzahlungsgesuchen und Situationsetats sind die angefangenen Leistungen in Bezug auf Art, Gegenstand, Umfang und Zeitpunkt respektive Zeitraum detailliert aufzuführen.

Bei Bauleistungen gilt als Zeitpunkt der Leistung immer die Arbeitsausführung am Bauwerk (z.B. die Montage, das Versetzen oder das Anschlagen); nicht als Arbeitsausführung am Bauwerk gelten Vorfertigungsarbeiten in der Werkstatt.

2.3

**Vorauszahlungen und Vorauszahlungsrechnungen**

Eine Vorauszahlung liegt vor, wenn im Zeitpunkt der Entstehung der Steuerforderung noch keine Leistung erbracht worden ist.

Ist im Zeitpunkt der Vorauszahlung beziehungsweise Vorauszahlungsrechnung bekannt, dass die Lieferung oder Dienstleistung ganz oder teilweise nach dem 31. Dezember 2017 erfolgt, so kann der auf die Zeit ab dem 1. Januar 2018 entfallende Teil der Leistung sowohl in der Rechnung an die Kundschaft als auch in der Abrechnung mit der ESTV bereits zum neuen Steuersatz aufgeführt werden.

**Beispiel**

Ein Transportunternehmen des öffentlichen Verkehrs stellt der Kundin Y am 14. November 2017 wie folgt Rechnung:

2 Halbtax-Billette 1. Klasse: Bern-Zürich retour (gültig 15.11.2017 - 14.12.2017)	inkl. 8,0 % MWST =	CHF 152
4 Halbtax-Billette 2. Klasse: Bern-Jungfraujoch retour (gültig 6.2.2018 - 5.3.2018)	inkl. 7,7 % MWST =	CHF 468
Total		CHF 620

2.4

**Periodische Leistungen, die teilweise nach der Steuersatzreduktion erbracht werden**

Abonnemente für Beförderungsleistungen (z.B. Halbtax- und Generalabonnemente, Ski-Saisonabonnemente) oder Service- und Wartungsverträge für Lifte, Haushaltmaschinen, Computersysteme u.dgl. sind in der Regel im Voraus zu bezahlen. Erstreckt sich ein solches Abonnement oder ein solcher Vertrag über den Zeitpunkt der Steuersatzreduktion hinaus, ist grundsätzlich eine Aufteilung des Entgelts *pro rata temporis* auf den bisherigen und neuen Steuersatz vorzunehmen.

**Beispiel**

Der Umsatz aus einem vom 1. Oktober 2017 bis zum 30. September 2018 laufenden Liftserviceabonnement ist also zu einem Viertel (1.10.2017 - 31.12.2017) zum Steuersatz von 8,0 % und zu drei Vierteln (1.1.2018 - 30.09.2018) zum Steuersatz von 7,7 % in Rechnung zu stellen und zu versteuern.

Weiss der Leistungserbringer im Zeitpunkt des Verkaufs nicht, wann die einzelnen Bezüge durch den Leistungsempfänger erfolgen (z.B. bei Verkäufen von Mehrfahrtenkarten), dann bestimmt der Zeitpunkt des Verkaufs den Steuersatz. Mehrfahrtenkarten u.Ä. die bis zum 31. Dezember 2017 verkauft werden und deren Gültigkeitsdatum nicht explizit nach dem 31. Dezember 2017 beginnt, sind somit vollumfänglich zum bisherigen Steuersatz abzurechnen.

In folgenden Beispielen müssen die Leistungen, werden sie vor dem 1. Januar 2018 verkauft und beginnt deren Gültigkeit nicht explizit nach dem 31. Dezember 2017, zu den bisherigen Sätzen abgerechnet werden:

- Verkauf von Mehrfahrtenkarten des öffentlichen Verkehrs oder Mehrfacheintritten ins Hallenbad, Eisbahn usw.;
- Verkauf von Autowaschkarten für die mehrmalige Benützung der Autowaschanlage;
- Verkauf von Antivirenprogrammen auf CDs oder DVDs (inkl. Updates) im Engros- und Detailhandel (Lieferung), wobei der Zeitpunkt der Updates (Dienstleistungen) allein vom Endkunden bei der Installation der Software und dem Akzeptieren der Geschäftsbedingungen (Lizenz) oder beim Herunterladen der nachfolgenden Updates bestimmt wird.
- Verkauf eines Personenwagens, bei dem im Verkaufspreis auch Gratserviceleistungen enthalten sind, welche der Garagist nach dem 31. Dezember 2017 erbringen muss. Es ist jedoch zu beachten, dass die jeweiligen Gratserviceleistungen, welcher der Garagist zu einem späteren Zeitpunkt beispielsweise dem Importeur verrechnet, zum Steuersatz abzurechnen ist, der im Zeitpunkt der ausgeführten Serviceleistung gilt.

## 2.5 Entgeltsminderungen, Umsatzbonifikationen, Retouren und Rückgängigmachung der Leistung

### 2.5.1 Entgeltsminderungen

Entgeltsminderungen (Skonti, Rabatte, Mängelrügen, Verluste) für Leistungen aus der Zeit vor dem 1. Januar 2018 sind mit den bisherigen Steuersätzen zu korrigieren.

#### Beispiel

Die nach vereinbarten Entgelten und nach der Saldosteuersatzmethode abrechnende Firma Käser GmbH liefert der Kundin Y am 28. Dezember 2017 Baumaterialien. Die Rechnung über CHF 50'000 inkl. 8 % MWST wird am gleichen Tag ausgestellt. Die Käser GmbH deklariert die CHF 50'000 in der Abrechnung für das zweite Halbjahr 2017. Die Kundin Y macht den Skontoabzug von 2 % geltend und bezahlt am 5. Januar 2018 den Betrag von CHF 49'000.

Die Käser GmbH bringt die durch den Skontoabzug eingetretene Entgeltsminderung von CHF 1'000 in der Abrechnung für das erste Halbjahr 2018 vollumfänglich unter Ziffer 235 als Entgeltsminderung in Abzug. Diese Kürzung wirkt sich ausschliesslich auf die unter Ziffer 321 und 331 (bisheriger Saldosteuersatz) deklarierten Umsätze aus.

Die nach der effektiven Methode abrechnende Kundin Y muss ihren Vorsteuerabzug entsprechend korrigieren (Art. 41 Abs. 2 MWSTG).

### 2.5.2 Umsatzbonifikationen

Gutschriften für Umsätze (z.B. Jahresbonifikationen oder andere Rabattvergütungen) aus der Zeit vor dem 1. Januar 2018 müssen zu den im Zeitpunkt oder Zeitraum der damaligen Leistungserbringung geltenden Sätzen als Entgeltsminderungen behandelt werden (☞ Ziff. 2.5.1).

#### Beispiel einer Abrechnung für Umsatzrückvergütungen

Ausstellerdatum: 15. Juli 2018

#### 3 % Umsatzrückvergütung für Lieferungen 1.7.2017 - 30.6.2018:

	Umsatz exkl. MWST	Rückvergütung 3 %	
1.7. - 31.12.2017:	CHF 3'400'000	CHF 102'000	
	+ MWST 8,0 %	CHF 8'160	CHF 110'160
1.1. - 30.6.2018:	CHF 3'700'000	CHF 111'000	
	+ MWST 7,7 %	CHF 8'547	CHF 119'547
<b>Total Gutschrift</b>			<b>CHF 229'707</b>

Die durch die Gutschrift eingetretene Entgeltsminderung wird in der entsprechenden Abrechnungsperiode vollumfänglich (bei Deklaration der Nettobeträge: CHF 213'000) unter Ziffer 235 in Abzug gebracht. Der Umsatz unter Ziffer 301 ist um CHF 102'000 und unter Ziffer 302 um CHF 111'000 zu reduzieren.



Ziffer 6.1 MWST-Abrechnungsm formular effektiv ab 1. Oktober 2017

Der nach der effektiven Methode abrechnende Empfänger der Gutschrift muss seinen Vorsteuerabzug um die in der Gutschrift ausgewiesenen Steuerbeträge (CHF 8'160 + CHF 8'547) korrigieren (Art. 41 Abs. 2 MWSTG).



### 2.5.3

#### Retouren und Rückgängigmachung der Leistung

Retouren von Gegenständen und Rückgängigmachung von Leistungen müssen zu den im Zeitpunkt oder Zeitraum der Leistungserbringung geltenden Steuersätzen als Entgeltsminderungen behandelt werden.

#### Beispiel

Datum: 12. Mai 2018

#### Rückgängigmachung unserer Lieferung vom 24. November 2017

Gemäss Vereinbarung vom 12. Mai 2018	CHF	110'000
+ 8,0 MWST	CHF	8'800
<b>Total Gutschrift</b>	<b>CHF</b>	<b>118'800</b>

Die durch die Gutschrift eingetretene Entgeltsminderung wird in der entsprechenden Abrechnungsperiode von den zu den bisherigen Sätzen deklarierten Umsätzen abgezogen.

Der nach der effektiven Methode abrechnende Empfänger der Gutschrift muss seinen Vorsteuerabzug um den in der Gutschrift ausgewiesenen Steuerbetrag (CHF 8'800) korrigieren (Art. 41 Abs. 2 MWSTG).

### 3 Weitere Auswirkungen der Steuersatzreduktion

#### 3.1 Hotel- und Gastgewerbe

Unter Berücksichtigung von Ziffer 2.1 gelten für die Nacht vom 31. Dezember 2017 auf 1. Januar 2018 die folgenden Regelungen:

- Die Beherbergung ist zum bisherigen Steuersatz abzurechnen;
- die Leistungen im Gastgewerbe (z. B. Silvester-Party) sind zum bisherigen Steuersatz abzurechnen.

Pauschalarrangements über das Jahresende sind *pro rata temporis* aufzuteilen. Wird nur eine Rechnung erstellt, so sind darin die Leistungen des Jahres 2017 und diejenigen des Jahres 2018 klar auseinanderzuhalten. Ansonsten sind die gesamten Leistungen zu den bisherigen Steuersätzen abzurechnen.

#### Beispiel korrekter Aufteilung pro rata temporis

Vom Arrangement für Übernachtung mit Frühstück für die Zeit vom

26. Dezember 2017 bis 2. Januar 2018 (7 Nächte) im Wert von CHF 1'400 sind CHF 1'200 zum Steuersatz von 3,8 % und CHF 200 zum Steuersatz von 3,7 % in Rechnung zu stellen und abzurechnen.

#### 3.2 Bruttogewinnzuschlag in Detailhandel

Die ESTV gestattet Klein- und Mittelbetrieben des Detailhandels auf schriftlichen Antrag hin, die Aufteilung der Umsätze auf den Normalsatz und den reduzierten Steuersatz anhand eines gewogenen Bruttogewinnzuschlages vorzunehmen. Dieser muss nur dann neu berechnet werden, wenn er bereits drei Jahre angewendet wurde und deswegen ohnehin neu festzulegen ist.

#### 3.3 Leistungen von Elektrizitäts- oder Gaswerken und dergleichen

Solche Leistungen müssen in jedem Fall nach erfolgtem Lieferungszeitraum aufgeteilt werden. Es steht dem Leistungserbringer dabei frei, ob die Aufteilung des Lieferumfangs effektiv (bei Zählern, welche eine Festlegung des Zeitraumes der tatsächlich gelieferten Menge im alten und neuen Jahr erlauben) oder *pro rata temporis* erfolgt. Auf dem gelieferten Anteil ab dem 1. Januar 2018 ist in jedem Fall der neue Steuersatz auszuweisen. Wird auf dem ganzen Lieferungsumfang der bisherige Steuersatz ausgewiesen sind diese Leistungen auch entsprechend abzurechnen; Artikel 27 Absatz 2 MWSTG bleibt ausdrücklich vorbehalten.

#### 3.4 Miet- und Leasingverträge

Bei jahresübergreifenden Verträgen ist bezüglich des anzuwendenden Steuersatzes für die Raten eine Aufteilung nach Zeitpunkt der Leistung vorzunehmen. Es ist darauf zu achten, dass auf Kaufbelegen oder Rechnungen für Leistungen nach dem 31. Dezember 2017 der neue Steuersatz ausgewiesen ist. Ansonsten sind die gesamten Leistungen zum ausgewiesenen, bisherigen Steuersatz abzurechnen; Artikel 27 Absatz 2 MWSTG bleibt ausdrücklich vorbehalten.

Es empfiehlt sich, bei Dauerverträgen über das Jahresende, gegenüber dem Leistungsempfänger eine schriftliche Anpassung bezüglich der ab 1. Januar 2018 gültigen Steuersätze vorzunehmen (§ Ziff. 2 „ausgewiesene Steuer = geschuldete Steuer“).

### 3.5 Kommissionsgeschäfte

Beim Kommissionsgeschäft nach Artikel 425 - 439 OR liefert der Kommittent erst dann, wenn der Kommissionär den Gegenstand weitergeliefert oder den Selbsteintritt erklärt hat.

Erfolgt die Lieferung oder der Selbsteintritt des Kommissionärs bis zum

31. Dezember 2017, schuldet der Kommittent die Steuer zum bisherigen Steuersatz.

### 3.6 Einfuhr von Gegenständen

Die neuen Steuersätze gelten für alle Einfuhren von Gegenständen, bei denen die Einfuhrsteuerschuld am 1. Januar 2018 oder später entsteht.

### 3.7 Bezugsteuer

Die bis zum 31. Dezember 2017 bezogenen Leistungen, welche der Bezugsteuer unterliegen, müssen ungeachtet des Datums der Zahlung oder Rechnung noch zum bisherigen Steuersatz abgerechnet werden. Einzig der Zeitpunkt oder Zeitraum des Leistungsbezugs ist massgebend, welcher Steuersatz anzuwenden ist.

Bei Leistungsbezügen, die sich über den Zeitpunkt der Steuersatzreduktion hinweg erstrecken, kann der auf das Jahr 2018 entfallende Teil nur dann zum neuen Steuersatz abgerechnet werden, wenn der ausländische Leistungserbringer diesen Leistungsbezug separat ausweist. Ansonsten muss der gesamte Leistungsbezug zum bisherigen Steuersatz abgerechnet werden.

## 4 Vorsteuerabzug

### 4.1 Grundsätze

Die in Rechnung gestellte Inlandsteuer darf im Rahmen der unternehmerischen Tätigkeit und unter Vorbehalt der Artikel 29 und 33 MWSTG in Abzug gebracht werden.

Bei Buchhaltungssystemen, welche die abziehbare Vorsteuer automatisch berechnen, ist speziell darauf zu achten, dass die richtigen Steuersätze angewendet werden.

## 4.2

### Bezüge von Urprodukten bei nicht steuerpflichtigen Landwirten, Forstwirten, Gärtnern, Viehhändler und Milchsammelstellen

Bezieht eine steuerpflichtige Person bei nicht steuerpflichtigen Landwirten, Forstwirten, Gärtnern und Viehhändlern Erzeugnisse der Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Gärtnerei, Vieh oder Milch für Zwecke, die sie zum Vorsteuerabzug berechtigen, kann sie sowohl für Bezüge bis als auch für Bezüge nach dem 31. Dezember 2017 2,5 % des ihr in Rechnung gestellten Betrages (100 %) als Vorsteuer abziehen (Art. 28 Abs. 2 MWSTG). Die Steuersatzreduktion hat keine Auswirkungen auf die Festlegung des Prozentsatzes, der für den Vorsteuerabzug beim Bezug von Urprodukten anzuwenden ist.

## 5

### Abrechnung mit der ESTV

Im Abrechnungsformular des 4. Quartal 2017 (bei effektiver Abrechnungsmethode oder bei Abrechnung mit der Pauschalsteuersatzmethode) beziehungsweise 2. Semesters 2017 (bei Abrechnung mit der Saldosteuersatzmethode) können die Umsätze erstmals sowohl zu den bisherigen als auch zu den neuen Steuersätzen deklariert werden.

Entgelte die vorher zu deklarieren sind, aber Leistungen betreffen, die nach dem

1. Januar 2018 erbracht werden, müssen zu den bisherigen Steuersätzen deklariert werden und können auf dem Abrechnungsformular des 4. Quartals 2017 beziehungsweise 2. Semesters 2017 berichtigt werden.

## 5.1

### Multiplikatoren

Die Multiplikatoren für die Berechnung der MWST bei Bruttobeträgen (Umsatz inkl. Steuer) ändern sich durch die Steuersatzreduktion ebenfalls:

Bisheriger Steuersatz	Bisheriger Multiplikator	Neuer Steuersatz	Neuer Multiplikator
8,0 %	7,4074 %	7,7 %	7,1495 %
3,8 %	3,6609 %	3,7 %	3,5680 %
2,5 %	2,4390 %	2,5 %	2,4390 %

## 5.2 Saldosteuersätze

Die Reduktion der gesetzlichen Steuersätze bedingt auch eine entsprechende Anpassung der Saldosteuersätze. Die Saldosteuersätze werden so berechnet, dass die Steuerschuld prozentual gleich abnimmt wie bei einer nach der effektiven Methode (Steuer auf dem Umsatz mit Vorsteuerabzug) abrechnenden steuerpflichtigen Person. Die mit Saldosteuersätzen abrechnenden steuerpflichtigen Personen sind also bezüglich Reduktion der Steuerschuld den effektiv abrechnenden gleichgestellt.

Saldosteuersätze bis 31. Dezember 2017	Saldosteuersätze ab 1. Januar 2018
0,1 %	0,1 %
0,6 %	0,6 %
1,3 %	1,2 %
2,1 %	2,0 %
2,9 %	2,8 %
3,7 %	3,5 %
4,4 %	4,3 %
5,2 %	5,1 %
6,1 %	5,9 %
6,7 %	6,5 %

Infolge der Steuersatzreduktion werden zudem die in [Artikel 37 Absatz 1 MWSTG](#) aufgeführten Frankenbeträge entsprechend angepasst.

	Bisherige Limite bis 31.12.2017	Neue Limite ab 1. Januar 2018
Umsatzlimite für die Anwendung der Saldosteuersatzmethode	CHF 5'020'000	CHF 5'005'000
Steuerlimite für die Anwendung der Saldosteuersatzmethode	CHF 109'000	CHF 103'000

Ein Wechsel der Abrechnungsart von der effektiven zur Saldosteuersatzmethode kann nur erfolgen, wenn die Wartefrist gemäss [Artikel 37 Absatz 4 MWSTG](#) abgelaufen ist.

## 5.3 Pauschalsteuersätze für das Gemeinwesen und verwandte Bereiche

Die Reduktion der gesetzlichen Steuersätze bedingt auch eine entsprechende Anpassung der Pauschalsteuersätze. Die Pauschalsteuersätze werden so berechnet, dass die Steuerschuld prozentual gleich abnimmt wie bei einer nach der effektiven Methode (Steuer auf dem Umsatz mit Vorsteuerabzug) abrechnenden steuerpflichtigen Person. Die mit Pauschalsteuersätzen abrechnenden steuerpflichtigen Personen sind also bezüglich Reduktion der Steuerschuld den effektiv abrechnenden gleichgestellt.

Pauschalsteuersätze bis 31. Dezember 2017	Pauschalsteuersätze ab 1. Januar 2018
0,1 %	0,1 %
0,6 %	0,6 %
1,3 %	1,2 %
2,1 %	2,0 %
2,9 %	2,8 %
3,7 %	3,5 %
4,4 %	4,3 %
5,2 %	5,1 %
6,1 %	5,9 %
6,7 %	6,5 %

Bei Abrechnung mit einem oder zwei verschiedenen Pauschalsteuersätzen sind im Abrechnungsformular die für die Pauschalsteuersätze vorgesehenen Felder auszufüllen.

Bei Abrechnung mit mehr als zwei verschiedenen Pauschalsteuersätzen ist der gewichtete Durchschnitts-Pauschalsteuersatz sowohl mit den bisherigen als auch mit den neuen Pauschalsteuersätzen zu ermitteln.

Ein Wechsel der Abrechnungsart von der effektiven zur Pauschalsteuersatzmethode beziehungsweise von der Pauschalsteuersatz zur effektiven Abrechnungsmethode kann nur erfolgen, wenn die Wartefrist gemäss [Artikel 98 Absatz 2 MWSTV](#) abgelaufen ist.

6 Anhang

6.2 Abrechnungsformular Saldosteuererträge

6.1 Abrechnungsformular effektiv

Abrechnungsperiode:
Errechnedatum und Zahlungsfrist:
Valuta (Verzugszins ab):
MWST-Nr.:
Ref-Nr.:

Abrechnungsformular Saldosteuererträge (effective). Table with columns: Ziffer, Umsatz CHF, Steuer CHF / Rp. Rows include: 1. UMSATZ, II. STEUERBERECHNUNG (Salz, Normal, Reduziert, Befreiungsbefreiung, Begünstigung, Rücksteuer), III. ANDERE MITTELFLÜSSE.

Abrechnungsformular Saldosteuererträge (sald). Table with columns: Ziffer, Umsatz CHF, Steuer CHF / Rp. Rows include: I. UMSATZ, II. STEUERBERECHNUNG (1. Satz, 2. Satz, Begünstigung), III. ANDERE MITTELFLÜSSE.

### Zuständigkeiten

Die **Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV)** ist zuständig für

- die Erhebung der Mehrwertsteuer (MWST) auf im Inland erbrachten Leistungen;
- die Erhebung der MWST auf dem Bezug von Leistungen, die von Unternehmen mit Sitz im Ausland erbracht werden.

Die **Eidgenössische Zollverwaltung (EZV)** ist zuständig für

- die Erhebung der Steuer auf der Einfuhr von Gegenständen.

*Auskünfte von anderen Stellen sind nicht rechtsverbindlich.*

### Sie erreichen die Hauptabteilung MWST wie folgt:

schriftlich: Eidgenössische Steuerverwaltung  
Hauptabteilung Mehrwertsteuer  
Schwarztorstrasse 50  
3003 Bern

per Fax: 058 465 71 38

per E-Mail: [mwst@estv.admin.ch](mailto:mwst@estv.admin.ch)

*Bitte unbedingt Postadresse, Telefonnummer sowie die MWST-Nummer (sofern vorhanden) angeben.*

### Publikationen der ESTV zur MWST sind erhältlich:

- In elektronischer Form über Internet:  
[www.gate.estv.admin.ch/mwst-webpublikationen/public](http://www.gate.estv.admin.ch/mwst-webpublikationen/public)

- In Papierform beim:

**Bundesamt für Bauten und Logistik BBL**  
**Vertrieb Publikationen**  
**Drucksachen Mehrwertsteuer**  
3003 Bern  
[www.bundespublikationen.admin.ch](http://www.bundespublikationen.admin.ch)

605.525.19d

### Rechtlicher Hinweis

Hinweis: Als rechtliche Grundlage gelten das Mehrwertsteuergesetz (MWSTG) und die ausführende Mehrwertsteuerordnung (MWSTV). Die vorliegenden Informationen verstehen sich als Erläuterungen der ESTV zum MWSTG und der MWSTV. Die Verwaltungspraxis erfährt fortlaufende Änderungen. Aus diesem Grund gibt die ESTV keine Gewährleistung auf uneingeschränkte Vollständigkeit der publizierten Texte. Es gilt das Selbstveranlagungsprinzip. Ergänzende Informationen: [Rechtliches](#).

#### 1) Hinweis betreffend Gültigkeit

In Bezug auf die Gültigkeit dieser Ziffer (oder der Ziffern) beachten Sie bitte die [einleitenden Erläuterungen zur vorliegenden MWST-Info](#) am Anfang dieser Publikation, sowie die [MWST-Info 20 Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#).